

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1386/19-1979

Bearbeiter
DDr. Lengheimer

63 57 11
Durchwahl 2325

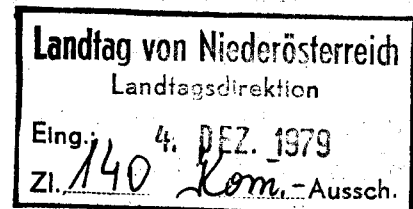
Datum

4. Dez. 1979

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Gemeindeverbandsgesetz geändert wird

Hoher Landtag!



Auf Grund der derzeitigen Rechtslage bedarf die Änderung der Satzung im Hinblick auf die Bestimmung des § 4 wie der Abschluß der Vereinbarung über die Bildung eines Gemeindeverbandes der übereinstimmenden Willenserklärung der beteiligten Gemeinden. Dieses Verfahren ist äußerst aufwendig und muß zwangsläufig dazu führen, daß Satzungsänderungen, die oft auch nur aus formalen Gründen, wie beispielsweise anläßlich der Wiederverlautbarung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes notwendig werden, aus Gründen der Verwaltungsökonomie nicht oder nur verzögert durchgeführt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht **daher vor**, daß Satzungsänderungen, soweit sie nicht den Aufgabenbereich des Gemeindeverbandes und den Kostenersatz durch die verbandsangehörigen Gemeinden betreffen, in Hinkunft von der Verbandsversammlung beschlossen werden können. Beim Beitritt oder beim Ausscheiden von Gemeinden ist dies gemäß § 20 des Gesetzes auch bisher schon möglich. Die Einräumung einer Kompetenz zur Satzungsänderung für die Verbandsversammlung erscheint deshalb unbedenklich, weil die Verbandsversammlung gemäß § 8 des Gesetzes ohnedies die Versammlung aller Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden ist und dadurch Gewähr geboten wird, daß diese bei der Satzungsänderung durch die Verbandsversammlung ein Mitspracherecht haben. Es soll jedoch überdies durch Artikel I Z.1 des vorliegenden Entwurfes für Satzungsänderungen ein strengeres Beschlußerfordernis in der Verbandsversammlung festgelegt werden.

Der Entwurf wurde einem Begutachtungsverfahren unterzogen, an dem das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Inneres und die Gemeindevertreterverbände der ÖVP und SPÖ beteiligt waren.

Den Bemerkungen, die im Begutachtungsverfahren gemacht wurden, wurde vollinhaltlich Rechnung getragen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Gemeindeverbandsgesetz geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

C z e t t e l

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

